

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der Städteregion Aachen informiert

Vorsitzende ÖPR
Marga Bourceau
marga.bourceau@t-online.de
td: 0241 16 25 24
tp: 02408 - 9 55 71 93
fp: 02408 - 9 55 71 95



Krankschreibung und Urlaubsreisen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte beachten Sie den Unterschied bei tarifbeschäftigten (angestellten) Lehrkräften und verbeamteten Lehrkräften zum Thema „Krankschreibung und Urlaubsreisen“!

Für Tarifbeschäftigte (Angestellte) gilt:

Krankgeschriebene tarifbeschäftigte Lehrkräfte sollten vor einem Urlaubsantritt eine Genehmigung ihrer Kasse einholen, wenn sie bereits länger als 6 Wochen erkrankt sind. Ohne die erforderliche Genehmigung kann sonst für die Zeit der Abwesenheit das Krankengeld gestrichen werden.

Die Krankenkasse kontrolliert dann, ob der Urlaub eine Genesung behindern würde. Hier muss die Art der Krankheit näher beleuchtet werden. Ein Ortswechsel kann insbesondere bei psychischen Erkrankungen unterstützend für die Genesung sein.

Wichtig:

Wenn jedoch eine laufende Behandlung, wie z.B. Krankengymnastik durch den Urlaub unterbrochen wird, kann dies zu einer Behinderung der Genesung führen.

Wenn ein Verhalten vorliegt, das eine Genesung verzögert, kann eine Abmahnung des Tarifbeschäftigten erfolgen, im Wiederholungsfall sogar verhaltensbedingt gekündigt werden.

Jede tarifbeschäftigte Lehrkraft sollte eine Empfehlung des behandelnden Arztes vorlegen. Da bei Krankengeldbezug kein Gehalt gezahlt wird, muss eine Genehmigung des Arbeitgebers nicht erfolgen.

Für Beamte gilt:

Ein Beamter darf grundsätzlich auch verreisen, wenn er krank geschrieben ist. Ebenfalls ist jedoch zu beachten, dass der Reise ärztlicherseits nichts entgegenstehen darf. Auch der Beamte darf nichts machen, was eine Genesung behindern oder verzögern würde.

Wichtig:

Es ist ratsam, sich immer eine Empfehlung des behandelnden Arztes zu holen. Zwar braucht der Beamte keine Genehmigung der Krankenversicherung, da diese hier keinerlei Kosten übernimmt. Grundsätzlich muss der Arbeitgeber bei Reisen innerhalb der Ferien nicht benachrichtigt werden, jedoch kann in einem Streitfall die ärztliche Bescheinigung immer herangezogen werden.

Freundliche Grüße
Marga Bourceau

06/2017